

Nr. 80. Mittag-Ausgabe.

Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Zeitung.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Montag, den 17. Februar 1868.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 15. Februar.

50. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10½ Uhr. Am Ministerialtisch die Minister des Innern und der Finanzen mit mehreren Commissarien.

Ein Schreiben des Finanzministers beantragt mit Rücksicht auf den gestrigen Beschluss, wonach zu den Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung die von dem hannoverschen Provinzialfonds abgesetzten 50,000 Thaler zugesetzt sind, diese Summe bei dem außerordentlichen Ausgabe-Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe für den Bau von Chausseen in Anfahrt zu bringen.

Aldam findet die nochmalige Abstimmung über das gestern angenommene (auf die hannoverschen Landdrosteien bezügliche) Unteramendement Zweiten statt; es wird angenommen.

Das Haus fährt nun in der Schlussberathung des Etats fort. Beim Etat der Polizeiverwaltung war in der Vorberathung zu Titel 13 Nr. 1 von den Kosten der Polizeiverwaltung der Stadt Hannover im Beitrage von 57,000 Thlr. die Summe von 7000 Thlr. abgesetzt worden.

Reg.-Commissär v. Kehler: Die Erspartnis von 7000 Thlr. kann nur gemacht werden durch eine Verminderung des niederen Executiv-Personals. Gerade die letzten Ereignisse in Hannover haben aber gezeigt, daß selbst die gegenwärtige Zahl nur dem allerdringendsten Bedürfnis genügt. Sobald außerordentliche Ereignisse eintreten, würde nicht einmal diese Zahl ausreichen, und sind wir schon jetzt gezwungen, durch diätatisch von hier hingehende Beamte Aushilfe zu schaffen.

Abg. v. Kardorff bestätigt die Forderung der Regierung, da Hannover noch immer eine Art von Haupt- und Residenzstadt und mit Rücksicht auf die dortigen Agitationen.

Abg. v. Bennigsen: In Hannover soll eine königliche Polizei-Direction bestehen, obwohl wir ihre Aufhebung gewünscht haben. Da ist der Wunsch der Regierung, die ursprünglich angefochtene Summe beizubehalten, wohl gerechtfertigt.

Abg. Grumbrecht ist von der Notwendigkeit der Bewilligung dieser 7000 Thlr. zwar nicht überzeugt, will jedoch keinen Widerspruch erheben, da in letzter Zeit die Agitationen in Hannover einen großen Umfang erreicht haben.

Bei der Abstimmung werden unter Aufhebung des Beschlusses der Vorberathung für die Polizeiverwaltung der Stadt Hannover gemäß der Forderung der Regierung 57,000 Thlr. bewilligt.

Der Antrag des Abg. Dr. Kosch zu Tit. 19: Die Summe von 40,000 Thlr. zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei nicht zu bewilligen wird ohne Debatte abgelehnt.

Zu dem Etat der Landgendarmerie (Tit. 20—25), bei dem in der Vorberathung umfassende Absegnungen vorgenommen waren, liegt ein umfangreicher Antrag des Abg. Großke vor, in Bezug auf dessen Inhalt wir auf die unten folgende Abstimmung verweisen. Nachdem Abg. Großke ihn empfohlen, Abg. H.mann mit ihm sich einverstanden erklärt, und auch der Regierungs-Commissär v. Kehler, der in erster Linie an der Regierungsforderung festhält, denselben in zweiter Linie accepirt hat, wird der Antrag Großke in seinen einzelnen Theilen angenommen: Tit. 20 (Besoldungen und Renten) Regierungsforderung 1,101,820 Thlr., in der Vorberathung waren bewilligt 1,088,020 Thlr., nach dem Antrag Großke werden heute bewilligt 1,102,240 Thlr. Bei Tit. 21 (Persönliche Ausgaben) bleibt es bei der Bewilligung der Vorberathung von 9899 Thlr. statt der geforderten 13,799 Thlr. Bei Tit. 22 (Fouragelosten) forderte die Regierung 198,720 Thlr., die Vorberathung bewilligte 194,232 Thlr. nach dem Antrag Großke werden jetzt bewilligt 197,004 Thlr. Bei Tit. 24 (Sonstige Ausgaben) endlich betrug die ursprüngliche Regierungsforderung 21,784 Thlr., in der Vorberathung waren bewilligt 20,254 Thlr., nach dem Antrag Großke werden jetzt bewilligt 20,446 Thlr. Bei Tit. 23 und 25 (Reitzeug u. Waffen, Pensionen) stimmte der Beschluß der Vorberathung mit dem Anhange der Regierung überein, und wird auch jetzt daran nichts geändert.

Der Etat des landwirtschaftlichen Ministeriums wird ohne Widerspruch genehmigt.

Der Minister des Innern unterbricht an dieser Stelle die Schlussberathung und bringt einen Gesetzentwurf ein, betreffend die öffentlichen Spielbanken in Wiesbaden, Cöln und Homburg. Dasselbe folgten spätestens am 31. December 1872 geschlossen werden; es kann jedoch eine frühere Schließung entweder allgemein oder für eine einzelne Spielbank durch königl. Verordnung ausgezogen werden. Die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzes beziehen sich auf die Befreiung der Vorberathung von der Pflicht, die Regierung aufzufordern, den dringenden Bedürfnissen der polnisch-redundantischen Bevölkerung in der Provinz Posen, durch Errichtung eines Simultan-Gymnasiums im Regierungsbezirk Bromberg mit polnischen Parallelklassen für die unteren Klassen zu entsprechen.

In dem Etat des Cultusministeriums werden sämtliche Positionen nach den Beschlüssen der Vorberathung genehmigt. Bezüglich der dazu geäußerten Resolutionen beantragen die Abg. v. Hennig, Krieger, Lefèvre und Witt den in der Vorberathung gefassten Beschluß: „die Regierung aufzufordern, den dringenden Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen durch Errichtung dieses Bedürfnisse entsprechender Lehranstalten, vor Allem eines katholischen Gymnasiums im Regierungsbezirk Bromberg, schleunige Abhilfe zu verschaffen“, abschließen, und dagegen nachstehenden Antrag anzunehmen: „die Regierung aufzufordern, den dringenden Bedürfnissen der polnisch-redundantischen Bevölkerung in der Provinz Posen, durch Errichtung eines Simultan-Gymnasiums im Regierungsbezirk Bromberg mit polnischen Parallelklassen für die unteren Klassen zu entsprechen.“

Abg. Kantak bittet, den ersten Beschluß aufrecht zu erhalten. Es handelt sich hier nicht darum, das Princip zur Entscheidung zu bringen, ob konfessionale oder simultane Schulen den Vorzug verdienen. Diese Frage sei zur Entscheidung gebracht in den vor einigen Jahren als Grundlage eines Schulgesetzes gefassten Resolutionen. Hier komme es zunächst auf Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses an, das seit Jahren von Regierung und Abgeordnetenhaus anerkannt sei. Für ein katholisches Gymnasium wären bereits ein Theil der Mittel und Öfferten für weitere Gewährungen vorhanden, falls das Gymnasium ein katholisches werde. Wollte man jetzt den Bau einer Simultan-Anstalt beschließen, so würde die Ausführung wieder für längere Zeit in Frage gestellt. Die Antragsteller gehörten zum größten Theile in der Provinz Posen an, seien aber sämmtlich weder katholischer Confession, noch polnischer Nationalität, ihre Anhängerinnen wichen deshalb von den der Majorität der dortigen Bevölkerung ab, welche fast einstimmig die Errichtung eines katholischen Gymnasiums wünschten. Es handele sich darum, ein langjähriges Unrecht, das man der Provinz Posen zugefügt habe, gut zu machen, und er erwarte deshalb die Aufrechterhaltung der gesetzten Resolution um so mehr, als die Consequenz des Hauses

ist nicht, daß das Bedürfnis nach höheren Schulen in der Provinz Posen noch nicht gedeckt ist. Die Frage, ob konfessionale oder Simultan-Schulen vorzuziehen sein werden, ist noch unentschieden. Die Gründe für und wider liegen dem Ministerium zur Berathung vor, ich bin also noch nicht in der Lage, eine definitive Entscheidung zu geben. Jedenfalls gebe ich Ihnen die Zusicherung, daß die Regierung die Rücksichten auf die sachlichen Bedürfnisse, die realen Verhältnisse und die Grundsätze der Gerechtigkeit nicht verleugnen wird.

Abg. Lefèvre: Ich bedauere, daß der Abg. Kantak deshalb, weil wir nicht der katholischen Confession und der polnischen Nationalität angehören, die Behauptung aufstellt, daß wir den Bedürfnissen der Provinz Posen nicht Rechnung trügen. Wir sind bei unserem Antrage nur geleitet durch das Interesse der Gerechtigkeit, und es kann doch wahrscheinlich keinem Oberrichterstandpunkt geben, als den der bedingungslosen Parität, wie sie in

unserem Antrage Ausdruck findet. Ich habe die feste Überzeugung, daß der größere Theil der Provinz unsere Ansicht teilen wird, weil dies der geeignete Weg ist allen Concessions in gleicher Weise gerecht zu werden. Wenn der Abg. Kantak sich auf frühere Beschlüsse des Hauses beruft, so gebe ich ihm darin Recht, daß wir im vorigen Jahre denselben Beschluß gefasst haben, dessen Aufhebung wir jetzt beantragen. Der Grund liegt darin, daß wir im vorigen Jahre nicht die erforderliche Kenntnis der Verhältnisse besaßen, die wir heute haben; ich appelliere von dem nicht informirten Hause an das besser informierte Hause.

Ein Schlusshandlung wird angenommen.

Es folgt eine Reihe persönlicher Bemerkungen. Der Abg. Kantak erklärt, daß er den Antragsteller keinen Vorwurf daraus gemacht habe, daß als Deutsche weniger die Interessen der polnischen Bevölkerung berücksichtigen. Es falle ihm nicht ein, deshalb an ihrer Ehrenhaftigkeit zu zweifeln, denn das, was er gesagt, betrifft nicht den Charakter, sondern die Parteiliebe.

Abg. Hennig spricht dem Abg. Kantak das Recht ab, zwischen seinem ehrenhaften Charakter und seiner Parteiauffassung zu unterscheiden.

In gleicher Weise vertheidigen sich die übrigen Antragsteller.

Abg. Kantak wiederholt, daß er durch seine Worte die Ehrenhaftigkeit des Abg. Hennig gar nicht berührt habe; er habe von Parteidistanzen gesprochen, die auf allen Seiten des Hauses geübt würden, ohne daß jemand ein Vorwurf daraus gemacht werde.

Abg. Hennig bleibt bei seiner vorigen Auskunft stehend.

Der Antrag des Abg. Hennig und Genossen wird hierauf abgelehnt, die in der Vorberathung gefasste Resolution bleibt also aufrecht erhalten.

Zu Tit. 33 war in der Vorberathung die Resolution beschlossen, die Regierung aufzufordern, die noch bestehenden geheimen Conduitistenlisten auf Elementarlehrer aufzuheben. Abg. Schmidt (Stettin) bringt die Angelegenheit noch einmal zur Sprache, weil heute der Cultusminister im Hause anwesend ist und weil seine bekannten Beschwerden nicht nur, sofern sie Pomern betreffen, seit der Vorberathung bestätigt und erörtert sind, sondern weil er auch beweisen kann, daß das Unkraut selbst nach Nassau verpflanzt ist, ja daß in Pommern sogar die Kirchenpatrone, darunter Männer, die hier im Hause sitzen, von den Superintendenten überwacht werden und daß über ihnen kirchlichen Sinn berichtet wird. (Zustimmung rechts.) Die citirten Fragen seien die alt bergebrachten Visitationssachen, welche die evangelische Kirche seit dem 16. Jahrhundert gefaßt habe und die in der Sammlung von Mylius zusammengestellt seien. Darin liege nichts Abnormes. Es handle sich nicht um regelmäßig für die Regierung geführte Listen, sondern um die Information, die die vorgefasste Behörde nicht entbehren kann. Sollte ein illegalem Gebrauch von ihnen gemacht werden, so würde es an einer Zurechtweisung nicht fehlen.

Abg. Born bestätigt für seine Heimat Nassau den bitteren Eindruck der Vorberathung, daß die geheimen Conduitistenlisten 1848 aufgehoben und seitdem nicht wieder eingeführt worden sind. Wollte der Vorredner ihm Thatjachen in dieser Beziehung mittheilen, so würde er ihm dafür sehr dankbar sein. Was er angeführt, seien nicht Proben von geheimen Conduitistenlisten, sondern weil er auch beweisen kann, daß das Unkraut selbst nach Nassau verpflanzt ist, ja daß in Pommern sogar die Kirchenpatrone, darunter Männer, die hier im Hause sitzen, von den Superintendenten überwacht werden und daß über ihnen kirchlichen Sinn berichtet wird. (Heiterkeit.)

Der Cultusminister wiederholt seine und seiner Commissare frühere Auskunft, daß die geheimen Conduitistenlisten 1848 aufgehoben und seitdem nicht wieder eingeführt worden sind. Wollte der Vorredner ihm Thatjachen in dieser Beziehung mittheilen, so würde er ihm dafür sehr dankbar sein. Denn er angeführt, seien nicht Proben von geheimen Conduitistenlisten, sondern weil er auch beweisen kann, daß das Unkraut selbst nach Nassau verpflanzt ist, ja daß in Pommern sogar die Kirchenpatrone, darunter Männer, die hier im Hause sitzen, von den Superintendenten überwacht werden und daß über ihnen kirchlichen Sinn berichtet wird. (Heiterkeit.)

Abg. Schmidt (Stettin) bestätigt für seine Heimat Pommern den bitteren Eindruck der Vorberathung, daß die geheimen Conduitistenlisten 1848 aufgehoben und seitdem nicht wieder eingeführt worden sind. Wollte der Vorredner ihm Thatjachen in dieser Beziehung mittheilen, so würde er ihm dafür sehr dankbar sein.

Abg. Born bestätigt für seine Heimat Nassau den bitteren Eindruck der Vorberathung, daß die geheimen Conduitistenlisten 1848 aufgehoben und seitdem nicht wieder eingeführt worden sind. Wollte der Vorredner ihm Thatjachen in dieser Beziehung mittheilen, so würde er ihm dafür sehr dankbar sein.

Abg. Bied unterstützt den Cultusminister: Die Behörde müsse wissen, ob die Lehrer das Wirthshausleben lieben, ob die Kirchenpatrone kirchlich sind u. s. w. Ein Patron, der sich darüber beklagt, habe keinen Begriff von seiner Pflicht.

Abg. Lasker kann die früheren und heutigen Erklärungen des Cultusministers, daß keine geheimen Conduitistenlisten existieren, mit den Thatjachen, die er heute zugestellt, nicht in Einklang bringen. Denn über den Charakter der geführten Listen als geheimer Conduitistenlisten entscheidet nicht ihr Inhalt, sondern der von ihnen gemachte Gebrauch. In der That sei das Versammlungsrecht der Lehrer ganz oder teilweise aufgehoben und der auf ihnen lastende Drud werde durch die zahlreichen anonymen oder von der Bitte um Verschwiegenheit des Namens begleiteten Zufristen, sowie durch die unfreimaurige, nur durch die Abhängigkeit der Lehrer erklärbare Zustimmung zu Regulativen, vielleicht sogar — wenn das nicht fast unmöglich wäre — zu dem neuen Schulgesetze bemiesen. Was sollen die Nachfragen, die Informationen über das Verhalten der Lehrer außerhalb ihres Amtes? Warum sieht man bei ihnen die Möglichkeit unanständigen Benehmens leichter vor, als bei allen übrigen Beamten, in deren Departements die geheimen Conduitistenlisten aufgehoben sind, warum gerade bei den Lehrern, die an der Quelle des geistigen Lebens stehen? Aber die Herren auf der Rechten wissen schon, was sie thun: es ist ihnen nicht genug, daß sie und ihre Grundäuse heissen, sie wollen sich auch die Herrlichkeit für die Zukunft sichern. (Lebhafter Beifall.)

Der Cultusminister: Auf eine blos vorübergehende Auskunft hin, die in einer früheren Sitzung des Hauses gefaßt, habe er doch nicht die Provinzialbehörden zur Rede stellen, Auskunft von ihnen verlangen und sie von vornherein der Pflichtvergesetzen beschuldigen können, da die geheimen Conduitistenlisten faktisch und förmlich beseitigt seien. Aus den heutigen Mitteilungen des Abg. Schmidt gebe nur her vor, daß die Visitationssachen mit den Conduitistenlisten verwechselt würden. Die Versammlungen der Lehrer seien nicht verboten, habe doch auf preußischem Boden vor nicht langer Zeit eine allgemeine Lehrerversammlung stattgefunden. In Nassau sei den Lehrern in ihrem Interesse von Massenpetitionen abgeraten worden. Das Schulgesetz, das in diesem Hause gar nicht eingeführt sei, hier zu vertheidigen, ist leider nicht möglich, und der Minister bedauert es lebhaft, von der sachlichen Rechtfertigung seiner Vorlage wohl für diese Session abgeschnitten zu sein. Zudem trocknet er sich mit dem Dichterworte: „Die schlechtesten Früchte sind es nicht, daran die Wespen nagen!“

Abg. v. Schönning stellt sich als Kirchenpatron und Theilnehmer an Schulvisitationen vor, versichert aber, daß die Berichte über Personen nicht geheim gehalten, sondern von Beteiligten mitgetheilt wurden.

Abg. Parisius: Ich habe von dem Herrn Cultusminister gehört, daß die Bestimmungen über die Conduitistenlisten noch auf der Visitationssordnung vom Jahre 1850 beruhen. In dieser Visitationssordnung finden sich allerdings derartige Bestimmungen, eine Continuität aus jener Zeit her liegt aber nicht vor. Die Conduitistenlisten waren lange Zeit abgeschafft; als sie später in Form bestimmt formulirter Fragebögen wieder eingeführt wurden, riefen sie einen Schreck der Entrüstung im ganzen Lande hervor. Allerdings fällt diese Thatjache nicht mehr in die Zeit dieses Ministeriums, dasselbe trägt aber die Schuld, daß sie zur Befreiung der Listen nichts gethan hat. Wenn die Herren aus Nassau sich über die Einführung derselben in den liberalen Sinne geäußert hätten, so will ich sie auf noch andere Dinge vorbereiten, die wahrscheinlich ebenfalls von den alten in die neuen Provinzen übertragen werden sollen. So wurden im Jahre 1863 diejenigen Lehrer, welche bei der Wahl im liberalen Sinne geäußert hatten, in Sturm und Unwetter meilenweit vor die Superintendenten gebettet, um sich darüber vernehmen zu lassen, warum sie ihre Stimme im regierungseindlichen Sinne abgegeben hätten. Diese Thatjachen wurden der damals vom Hause niedergesetzten Unterforschungs-Commission mitgetheilt und die Unterforschung ergab die Wahrheit derselben. Kleine Behauptungen beziehen sich auf den Kreis Salzwedel und kann Ihnen zur Bestätigung eine ganze Anzahl von den dabei beteiligten Superintendenten nennen. (Hört!)

Abg. Ellisien: Wenn vorher vom Abg. Lasker die Behauptung aufgestellt wurde, Vereine und Versammlungen der Lehrer würden unterdrückt, so muß ich zur Steuer der Wahrheit mittheilen, daß uns Hunderte von Petitionen mit Laufenden von Unterrichtsstücken zugegangen sind, die in frei-mauriger Weise ihre Kritik an den Schulgesetzen legen. Diese Petitionen gehen meist von Lehrer-Vereinen und Lehrer-Versammlungen aus, welche also wohl so streng verpönt sind, wie behauptet wurde.

Abg. Wantrup: Von geheimen Conduitistenlisten ist man ausgegangen und jetzt hat es herausgestellt, daß man nichts weiter als die gewöhnlichen Visitationssachen im Auge hat. Mit der Aufstellung und Absaffung derselben steht es so, daß in den meisten Fällen der Lehrer selbst das Duplicate abschreibt. Von Heimlichkeit ist also dabei nicht die Rede. Der Vorleser soll doch auch nicht erst die Zustimmung des Lehrers einholen über

das, was er berichten soll? Das muß doch Sache des Vorgesetzten selbst sein. Die Lehrervereine und Lehrerversammlungen werden von den Lehrern gehabt und gepflegt; höchstens erhält man den Lehrern eine Mahnung, sich nicht an solchen Zusammentümern zu beteiligen, wie sie in Sachsen als Provinzial-Lehrerversammlungen abgehalten werden, die nur zur Hälfte aus Lehrern, zur Hälfte aber aus Gütsbesitzern, Thierärzten und Braunitern bestanden. Dabei kann natürlich nichts Gutes herauskommen, und doch hat man keinen Lehrer, der der Abmahnung nicht Folge leistet, bestraft. So viel mir bekannt, ist ein Lehrer wegen seiner politischen Ansichten und namentlich wegen seiner Abstimmung noch nie bestraft worden. (Heiterkeit.)

Abg. Lasker: Wenn hier befreit wurde, daß die Regierung den Lehrern die Freiheit des Vereins- und Versammlungsrechtes beschränkt, so verweise ich auf die für Nassau erlassene Verfügung vom 1. Juli 1867, in welcher ausdrücklich eine vorher einzuhaltende Erlaubnis der vorgesetzten Behörde verlangt wird. Der Umstand, daß eine große Anzahl Lehrervertretern gegen den Schulgesetzen eingegangen sei, beweist nichts. Es wäre wahrlich schlimm, wenn alle 16 bis 18,000 Männer sich so in Furcht seien ließen, daß sie gegen ein Gesetz, welches ihre langjährigen Hoffnungen auf die Zukunft vernichtet, nicht ihre Stimme zu erheben wagten. Die Neuferbung des Abg. Wantrup, daß in vielen Fällen der Lehrer selbst das Duplicate des Berichts schreibe, spricht für mich, denn in allen anderen Fällen erfährt er eben nicht, was über ihn berichtet ist und deshalb verdienen die Berichte den Namen geheimer Conduitistenlisten. Wenn der Inspector mit dem Lehrer zufrieden ist, warum sollte er ihm nicht die Freude machen, ihn den Bericht selbst schreiben zu lassen, aber gerade dann, wenn Nachtheile berichtet wird, geht es hinter dem Rücken dessen, den man verklagt. Der Herr Minister beruhigte sich mit dem Worte: „Die schlechtesten Früchte sind es nicht, an denen Wespen nagen.“ Den Beweis, daß wir Wespen sind, ist er uns schuldig geblieben. Ich werfe dem Dichterworte das Sprichwort entgegen; „Der Apfel fällt nicht weit vom Baum.“

Abg. Schmidt (Stettin): Man stößt sich an dem Worte Conduitistenliste; allerdings find es heute nur sogenannte Visitationssachen, aber in diese Berichte haben sich die alten Fragen der geheimen Conduitistenlisten eingeschmuggelt, so daß das Ding nur den Namen geändert hat. Wenn uns der Abg. Schönning einen Fall vorführt, wo die Berichte den von uns bezeichneten Charakter nicht tragen, so ist dies nur ein Beweis von der Unstetigkeit der betreffenden Visitationen, beweist aber für die Allgemeinheit gar nichts. Daß man unsere Anschauungen in Lehrerkreisen teilt, das bezeugt mir ein von einem Lehrer zugegangener Brief, (Redner liest denselben) in welchem der selbe ausspr

jener Resolution (die von den Communen für diesen Zweck aufgebrachten Fonds nebst Zinsen dazu zu verwenden) gestrichen war.

Die in der Vorberathung für die pomologische Lehranstalt in Geisenheim bewilligten 18.000 Thlr. werden heute verweigert, desgleichen dieselbe Summe zur Errichtung einer solchen Anstalt im Regierungsbezirk Wiesbaden (Antrag v. Briefen) mit 141 gegen 123 Stimmen, desgleichen ein Antrag Schubart's, die Regierung möge im Stat für 1869 Plan und Kostenanschlag für eine solche Anstalt vorlegen.

Bevor der Präsident zur Schlussberathung des Etatsgesetzes schreitet, verlangt der Finanzminister das Wort, um einen Gesetzentwurf, betr. die Verstärkung der Geldmittel zur Bekämpfung des Nothstandes in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, den der Minister mündlich kurz erläutert, da die kurz gemessene Zeit (vgl. den Artikel unter Berlin) die Zusagung von Motiven nicht gestattete. Er weist auf die formellen und materiellen Bedenken hin, die er gestern Abend in der Nothstands-Commission in Bezug auf den v. Hennig'schen Antrag geklärt, und die von der Regierung bestätigt werden müssen. Dies sei gelungen, und er freue sich, im Verein mit dem Minister des Innern einen Gesetzentwurf vorlegen zu können, dessen wesentliche Bestimmung dahin gehe: zur Beschaffung von Saatfrüchten in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen können verzinsliche Darlehen aus der Staatskasse gewährt werden, im Falle dringenden Bedürfnisses auch für andere Zwecke; der Finanzminister wird ermächtigt, drei Millionen verzinslicher Schachtheine längstens auf ein Jahr auszugeben; weitere Herausgaben sind im Stat für 1869 aufzuführen, und haben die Minister der Finanzen und des Innern die Bewilligung zu vertreten. — Bei Feststellung der Instruction für den Modus und die Organe der Vertheilung wünsche die Regierung den guten Rat der Commission, wie bei der Aussage von Darlehnsscheinen, zu hören und zu benutzen. Zunächst beabsichtige die Vertheilung durch die Landräthe vor sich geben zu lassen, denen vier durch den Kreistag gewählte Mitglieder zur Seite stehen sollen; auch mag in Königsberg unter dem Oberpräsidenten eine größere Commission eingesetzt werden, wie es der Hennig'sche Antrag empfiehlt.

Der Minister empfiehlt Verweisung der Regierungsvorlage an die besondere für den Hennig'schen Antrag gewählte Commission, v. Vinde (Minden) an die Finanzcommission, Heise an beide vereint. Das Haus tritt dem ersten Vorschlag bei.

Der Minister des Innern legt einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Kosten der Jagdscheine und die Ueberweisung des Ertrages an die Communalstatten. (Wird durch Schlussberathung erledigt).

Das Haus gelangt nunmehr zur Beschlussfassung über das Etatsgesetz in seinen einzelnen Paragraphen und im Ganzen.

Abg. Dr. Job. Jacoby: Ich habe an der Berathung der einzelnen Etats nicht Theil genommen, weil mein Entschluß feststand, das ganze Etatsgesetz zu verwerfen. Schon im Jahre 1864 erklärte ich, daß, so lange das jetzige Ministerium im Amt sei, ich meine Zustimmung zu jenem Gesetze verweigern müsse. Das Urtheil, das ich damals aussprach, ist seitdem so wenig durch die militärischen wie die diplomatischen oder parlamentarischen Erfolge des Ministeriums erschüttert worden und heute so wenig wie damals will ich durch Bewilligung der Geldmittel zum Fortbestande einer Regierung beitragen, die nach meiner Ueberzeugung dem preußischen wie dem deutschen Vaterlande zum Unheil gereicht. (Murren rechts.)

Darauf wird das Etatsgesetz (seien § 1 die Einnahmen und Ausgaben auf 159,757,064 Thlr., unter den Letzteren 6,083,000 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen feststellt), in seinen 5 Paragraphen und schließlich als Ganzes mit allen Stimmen gegen die des Abg. Dr. Job. Jacoby definitiv genehmigt.

Schluß 4½ Uhr. Nächste Sitzung Dienstag 10 Uhr. L.-O.: Berichte über Petitionen.

11. Sitzung des Herrenhauses.

Eröffnung 11½ Uhr. — Am Ministertisch: die Minister für Handel und Justiz mit mehreren Commissarien.

Der Präsident theilt mit, daß die Herren Professoren Hälschner aus Bonn und Geh. Rath v. Sydow zu Mitgliedern des Herrenhauses berufen, und die Herren v. Sydow und Prof. Zachariae (Göttingen) neu in das Haus eingetreten sind. Der Präsident begrüßt die beiden letzteren und spricht die Hoffnung aus, daß sie an den Arbeiten des Hauses regen Anteil nehmen mögen.

Präsident Graf Stolberg: M. H.! Sie haben in der vorigen Sitzung Ihr Präsidium beauftragt, den Glückwunsch des Hauses Sr. Königl. Hoheit den Kronprinzen zur Geburt eines jungen Prinzen zu führen zu legen. Seiner Königl. Hoher hat das Präsidium Tags darauf empfangen und in gnädigster Weise beauftragt, seinem Dank dem Hause auszusprechen.

Darauf wird in die L.-O. eingetreten.

Der erste Gegenstand ist die Schlussberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstrafen. Der Berichterstatter Herr Rasch beantragt, den Gesetzentwurf so zu zuzustimmen, wie er aus der Berathung des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist.

Vom Abg. Graf Vorries ist zum § 1 des Gesetzes, welcher die Grundsätze der Beitragserhebung zu den Wegeverbindungen regelt, und zwar in einem gewissen Verhältniß zur Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Mafsen- und Einkommensteuer das Attentement gestellt, zum § 1 zuzufügen: Insoweit Einkommen eines Beitragspflichtigen von außerhalb des preußischen Staates belegernden Grundvermögen bei der Kassazirten Einkommensteuer mit in Achtung gelommen ist, hat die Obrigkeit auf Antrag des Beitragspflichtigen dafür eine entsprechende Ermäßigung des Beitrags eintreten zu lassen, falls das betreffende Einkommen in dem Staat der Belegenheit erweislich zu einer gleichartigen Last herangezogen wird.

Der Berichterstatter sowohl, wie der Regierungs-Commissar bitten um Ablehnung des Attentements, besonders deshalb, um das Zustandekommen des Gesetzes bei dem nahen Schlus der Session nicht zu verhindern, da das Gesetz dringend nötig sei, und auch der hannoversche Provinziallandtag demselben bereits zugestimmt habe.

Das Attentement Vorries wird abgelehnt, der Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Der zweite Gegenstand ist die Schlussberathung über den 18. Bericht der Staatschulden-Commission über die Verwaltung des Staatschuldenbesitzes im Jahre 1866. — Der Referent Herr v. Bernuth beantragt, der Hauptverwaltung der Staatschulden Decharge zu ertheilen.

Das Haus tritt dem Antrage bei.

Der dritte Gegenstand ist der Bericht der Eisenbahn-Commission über das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Die Commission beantragt, das Gesetz unverändert anzunehmen.

Das Haus tritt ohne Debatte diesem Antrage bei.

Der vierte und letzte Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht der Justiz-Commission über den aus dem Abgeordnetenhaus herübergetretenen Gesetzabzulehnen; dagegen II. folgendes Gesetz anzunehmen:

Art. 1. Der erste Absatz des Artikels 84 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird aufgehoben.

Art. 2. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen: Ein Mitglied eines der beiden Häuser des Landtages darf wegen seiner Abstimmung niemals, wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen strafbaren Neuerungen aber, soweit darin nicht eines der durch das Gesetz vom 25. April 1853, Gesetzsammlung von 1853, Seite 162, zur Kompetenz des Kammergerichts gehörigen Staats-Berbrechen gefunden wird, nur vor dem in Gemäßigkeit des Gesetzes vom heutigen Tage zu errichtenden Landtags-Gerichtshof belangen werden. Ein anderweitiges gerichtliches oder disciplinarisches Verfahren findet nicht statt. Die Regelung der Disciplin durch die Geschäftsordnung (Artikel 78 der Verfassungs-Urkunde) wird hierdurch nicht berührt.

Außerdem empfiehlt die Commission zur Ergänzung resp. Ausführung dieser Bestimmung einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz gegen den Missbrauch der Redefreiheit der Mitglieder beider Häuser des Landtages, worin die Zusammensetzung und die Befugnisse des Landtags-Gerichtshofes, sowie der Modus des Strafverfahrens ic. näher festgestellt wird. (Wir geben das Gesetz event. bei der Spezialdebatte.)

Hierzu liegen folgende Amendements vor:

I. von den Herren Dr. Bedmann, v. Carnap, Dr. Dernburg, Hasselbach, Hausmann, Hobrecht, Engelhart, Körner, Raßch, Herzog von Rathbor, Richter: ein Gesetzentwurf, welcher gleichlautend ist mit dem seiner Zeit im Abgeordnetenhaus von den Freiconservativen gestellten Antrag, wonach 1) der erste Absatz des Art. 84 aufgehoben wird, 2) an dessen Stelle der Wortlaut der betreffenden Bestimmung der Reichsverfassung gestellt wird;

II. von Herrn Dr. Blömer ein ganzer Gesetzentwurf, dessen Hauptinhalt ist, daß 1) die Disciplinary-Gewalt des Präsidenten gegen die Landtagsmit-

glieder erhöht wird, und 2) jedes Haus das Recht hat, Neuerungen von Rednern seiner Berathung zu unterziehen und sie für „unrichtig, für unpassend oder für unwürdig“ zu erklären. Die Unwürdigkeits-Erklärung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ergeht sie von dem Hause der Abgeordneten, so ist damit das Mandat des Abgeordneten, den sie trifft, erloschen und der Abgeordnete für die Dauer der Legislatur-Periode nicht mehr wählbar. Ergeht sie von dem Herrenhause, so hat dieses Haus, nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 12. October 1854 zu verfahren.

Anträge auf die vorbezeichneten Erklärungen sind gestattet: 1) einer Zahl von Mitgliedern des Hauses, in welchem die Neuerungen gemacht worden sind, welche in dem Herrenhause zwanzig, in dem Abgeordnetenhaus vierzig betragen muß; 2) einzelnen Personen, Landtagsmitgliedern oder anderen, jedoch nur in Vertretung ihrer persönlichen Interessen.

III. Von Herrn Dr. Zellampf: den Antrag Blömer dahin zu ändern, daß der Ausschluß von Mitgliedern nicht erfolgen soll.

IV. Von Dr. Hefter: den Antrag Blömer dahin zu ergänzen, daß die Unwürdigkeits-Erklärung von Mitgliedern auch von der Staatsregierung beantragt werden kann.

Die General-Discussion wird eröffnet.

Am Ministertisch bleibt nur der Justizminister zurück.

Herr v. Sennft-Pillsach: Der aus dem Abgeordnetenhouse herübergekommene Antrag ist keine Declaration, sondern eine Abänderung, welche ausdrückt, daß Verleumdungen im Bereich der Landtagshäuser und im Bereich der Presse, insofern sie die Kammerberichte wiedergibt, nicht bestehen sollen. Es handelt sich hier um die ernste Frage, ob ein unbefohltener ehrebarer Mann ohne Weiteres verleumdet werden kann. Zur deutschen Nationalität gehört es, daß man die Ehre höher schätzt, als allen Reichtum, ja selbst als das Leben, und wie ist es da möglich, daß man einem ehrelichen Manne den Rechtschutz zur Erhaltung seiner Ehre nimmt? Es ist Pflicht der Landesoberkeit, den Unterthan in den Gütern, die ihm am theuersten sind, zu schützen und vor Allem in der Ehre. Was den betreffenden Artikel in der Reichsverfassung betrifft, so heißt es in ihm, daß Mitglieder des Reichstags nicht zur Verantwortung gezwungen werden in Betreff solcher Neuerungen, die sie in der Ausführung ihres Berufes gethan haben. Sollen etwa Mitglieder des Landtags in der Ausführung ihres Berufes das Recht haben, zu verleumden? Die eigentliche Würde der Tribune besteht darin, daß Alles mit Anstand und Ehre verhandelt wird. Darum bitte ich Sie, halten Sie sich an das Gesetz, das seit dreitausend Jahren in Europa den Inhalt gegeben hat zu aller Entwicklung höherer Sittlichkeit, das auf dem Sinn gegeben ist: Du sollst nicht falsches Zeugniß reden wider deinen Nachsten.

Herr Rasch (Hannover): Ich hoffe, mich mit dem eben gehörten Gesetze nicht in Widerspruch zu setzen, wenn ich gegen die Commissionsanträge stimme. Gegen den Laster'schen Antrag bin ich nur unter bestimmter Voraussetzung, principiell bin ich für ihn. Von allen vorliegenden Anträgen kann ich mich nur für den erklären, der die Mitglieder beider Häuser des Landtags den Landtagsmitgliedern gleichstellt. Ich habe das nur voraussehen wollen, um über meine Stellung zu dieser Frage in keiner Unwissenheit zu lassen und will jetzt meine Ansicht über die Sache kurz motivieren. Meine Herren, wenn es sich in der That unabdingt darum handelt, hier neues Recht zu schaffen, so würde ich mich vielleicht auf der Seite befinden, die dafür strebt, nicht unbedingte Redefreiheit zu gewähren, und daran festzuhalten, daß die Privatsphäre nicht beeinträchtigt werden können, aber wir sind nicht in der Lage, neues Recht zu schaffen, wir können das, was wir haben nicht unberücksichtigt lassen. Und wie steht denn nun in dieser Beziehung die Sache? Bis vor ganz wenigen Jahren hat in der That Niemand daran geweisselt, daß der § 84 der Verfassungsurkunde volle und unbedingte Redefreiheit gewähre, es hat Niemand daran geweisselt, daß Meinung und Neuerung etwas vollständig Gleichbedeutendes sei. Erst in der neuesten Zeit ist ein Zweifel hervorgerufen worden, und meine Herren, der ich damals noch nicht die Ehre hatte Preußen anzuhören, darf wohl bezeugen, daß die öffentliche Meinung in ganz Deutschland diesen Zweifel mit großer Entrüstung hat entstehen sehen. (Herr v. Bernuth: Hört!) Man ist der Meinung gewesen, daß ein solcher Zweifel nicht hätte bestehen sollen, und es liegt durchaus im Interesse der preußischen Monarchie, diesen Zweifel zu bekräften. Ist denn in der That die Sache so, daß durch § 84 für alle Zeiten mit doller Sicherheit erreicht wird, was mein Herr Vorredner erreicht wissen will? Das ist in hohem Grade in Zweifel zu ziehen. Wenn man ganz einfach an den Vorgang denkt, der hier beim Kammergerichte im vorigen Monat sich ereignet hat, kann man wohl sagen, daß diese Entscheidung des Obertribunals für alle Zeiten bestehen wird? Es ist sehr leicht denkbar, daß das Obertribunal in späteren Fällen von dieser Ansicht zurückgeht, wie es ja auch früher eine andere Ansicht gehegt hat.

Sift es denn nicht in der That unerträglich, wenn in einer derartigen Frage eine solche Rechtsunsicherheit besteht, wie sie neulich im Aussprache des berühmten Kammergerichts Ausdruck gefunden hat? Das hohe Haus muß mitwirken zur Befestigung dieser Unsicherheit. Wenn man eine solche Befestigung will, wenn man sie in der That für Preußen, ja für ganz Deutschland, und Preußen Einfluß auf Deutschland für nothwendig hält, dann wird man auch zu dem Wege schon zu gelangen wissen, und da muß ich meinerseits erklären, daß ich die Wege, die die Anträge v. Below und Blömer befassen, nicht für die meinen ansehen kann. Der erste will einen Specialgerichtshof haben für Überbreitungen der Redefreiheit. Wird das wirklich praktisch sein, wird das wirkliche Bedeutung haben? Wird denn der auf diese Weise zusammengewürfelte Gerichtshof im Lande solche Bedeutung haben, daß man ihn als einen gerechten ehrt? Es scheint mir dies in hohem Grade zweifelhaft zu sein, und außerdem sind die Mitglieder, die durch das Loos in diesen Gerichtshof berufen sind, darin nicht als Geschworene, sondern als Richter, die das Maß der Sache zu bestimmen haben. Wird man annehmen dürfen, daß viele Mitglieder geneigt sein möchten, ein solches Amt ihren Collegen gegenüber zu übernehmen? Ich meinerseits würde es nicht thun, ich würde unbedingt eine solche strafrechtliche Gewalt meinen Collegen gegenüber nicht übernehmen. Ich will von anderen Bedenken der Art absehen und zum Blömer'schen Antrag übergehen. Auf den ersten Anblick scheint das allerdings billig und in Ordnung, daß beide Häuser des Landtages wieder zurückkommen auf einen Berthof, der vielleicht vom Präsidenten übersehen ist, und daß man nachträglich Disziplin zu üben habe. Aber, m. H., in wessen Hände wird die Disziplin gelegt? In die Hände der Majorität des betreffenden Hauses. Mag dies hier in diesem Hause von geringerer Bedeutung sein, im Abgeordnetenhaus ist es von entscheidender Bedeutung; es ist dort auf einen gerechten Spruch nicht zu rechnen, wenn das betreffende Mitglied zur Minorität gehört.

Herr Dr. Blömer motidirt in ausführlicher Vorlage sein Attentement und übt eine eingehende Kritik aller übrigen Anträge, die er sämlich ablehnen will. Es sei münchenswert, das Obertribunal, um das Ansehen des höchsten Gerichtshofes nicht zu gefährden, ganz von der Rechtfertigung über diese Frage zu entlasten. Die Mitglieder des Landtages den Verfolgungen des Staatsanwaltes auszuzeichnen, vertrage ich überhaupt nicht mit der Idee eines konstitutionellen Staates, es empfehle sich deshalb die Constitution eines Landtagsgerichtshofes.

Graf Ritterberg sucht aus der Entstehungsgeschichte des Artikel 84 zu beweisen, daß man bei der Wahl des Wortes „Meinungen“ auch nicht im Geringsten daran gedacht habe, sämtliche Neuerungen eines Landtagsmitgliedes straflos machen zu wollen. Redner wird einer Declaration des Artikels 84 im Sinne des anderen Hauses nicht entgegen sein, wenn sich ihm aus der historischen Forschung ergäbe, daß die Abfertigung des Gesetzgebers wirklich in dieser Richtung gegangen sei; gerade die historische Forschung aber zeigt ihm, daß man immer einen Unterschied zwischen „eine Meinung äußern“ und einer „Neuerung machen“ gegeben habe. Redner schließt mit einer Empfehlung des Below'schen Antrages.

Herr Dr. Blömer motidirt in ausführlicher Vorlage sein Attentement und übt eine eingehende Kritik aller übrigen Anträge, die er sämlich ablehnen will. Es sei münchenswert, das Obertribunal, um das Ansehen des höchsten Gerichtshofes nicht zu gefährden, ganz von der Rechtfertigung über diese Frage zu entlasten. Die Mitglieder des Landtages den Verfolgungen des Staatsanwaltes auszuzeichnen, vertrage ich überhaupt nicht mit der Idee eines konstitutionellen Staates, es empfehle sich deshalb die Constitution eines Landtagsgerichtshofes.

Graf Ritterberg sucht aus der Entstehungsgeschichte des Artikel 84 zu beweisen, daß man bei der Wahl des Wortes „Meinungen“ auch nicht im Geringsten daran gedacht habe, sämtliche Neuerungen eines Landtagsmitgliedes straflos machen zu wollen. Redner wird einer Declaration des Artikels 84 im Sinne des anderen Hauses nicht entgegen sein, wenn sich ihm aus der historischen Forschung ergäbe, daß die Abfertigung des Gesetzgebers wirklich in dieser Richtung gegangen sei; gerade die historische Forschung aber zeigt ihm, daß man immer einen Unterschied zwischen „eine Meinung äußern“ und einer „Neuerung machen“ gegeben habe. Redner schließt mit einer Empfehlung des Below'schen Antrages.

Herr Dr. Bachariae: Ich betrachte natürlich das Obertribunal mit dem diesem hohen Gerichtshofe stolzen Respekt, glaube aber auch nicht, daß derselbe auf Infamabilität Anspruch machen kann. Von meinem Standpunkt aus müßte ich eigentlich den Laster'schen Gesetzentwurf zurückweisen, weil ich ein Declaratorium dieses Artikels 84 für ganz überflüssig halte, weil nach meiner Ansicht der Artikel 84 auch ohne Declaratorium im Sinne dieses Declaratoriums klar ist. Meine Meinung über den Inhalt des Artikels habe ich schon in einer Broschüre im März 1866 ausgesprochen; dieselbe war unter dem peinlichen Eindruck der Nachricht von dem Beschuß des Obertribunals, aber doch ganz objektiv geschrieben, und ich habe mich daher gewundert, als dieselbe hier in Berlin confiscat wurde. An und für sich halte ich allerdings die vollständige Redefreiheit von Landtagsmitgliedern nicht für selbstverständlich, nicht für ein notwendiges Requisit eines konstitutionellen Staates, ich halte im Gegenteil gewisse Ausnahmen für notwendig; ich bin kein Advocat der Redefreiheit, kein Vertheidiger jeder möglichen Lizenz. Aber darum handelt es sich hier gar nicht, wir haben es hier mit einem schon vorhandenen Gesetz zu thun, wir sprechen hier nicht de lege ferenda, sondern de lege lata. Und da ist es mir unzweckmäßig, daß der Artikel 84 den klaren Sinn hat, daß selbst die Überschreitung der Redefreiheit durch ihn geahndet werden sollen. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte dieses Artikels eben so wie aus der Analogie mit fast allen anderen Verfassungen. (Redner meint dies durch eine längere genaue Deduction des Ausführlicheren nach.) Heißt denn ausgesprochene Meinung etwas Anderes als Äußerung? Ich muß es entscheiden, zurückweisen. Meinung ist eine Äußerung. Kann man wohl vernünftigerweise annehmen, daß der Gesetzgeber hierin einen Unterschied sich gedacht hat? Und wäre das selbst denkbar, kann man, nachdem man fünfzehn Jahre durchaus keinen Zweifel über diesen Sinn dieses Artikels gelegt hat, kann man da mit einem Male den entgegengesetzten Sinn hineininterpretieren? Ich glaube, meine Herren, das kann man nicht, oder wenn man es thut, so thut man nicht recht daran.

Herr Dr. Blömer motidirt in ausführlicher Vorlage sein Attentement und übt eine eingehende Kritik aller übrigen Anträge, die er sämlich ablehnen will. Es sei münchenswert, das Obertribunal, um das Ansehen des höchsten Gerichtshofes nicht zu gefährden, ganz von der Rechtfertigung über diese Frage zu entlasten. Die Mitglieder des Landtages den Verfolgungen des Staatsanwaltes auszuzeichnen, vertrage ich überhaupt nicht mit der Idee eines konstitutionellen Staates, es empfehle sich deshalb die Constitution eines Landtagsgerichtshofes.

Berichterstatter Herr v. Kleist-Rehow: Den Weg der Declaration kann man nur dann wählen, wenn man vorher beweisen hat, daß das, was man declariren will, demselben Sinn hat, wie der Wortlaut der Declaration es. Das trifft hier nicht zu und schon darum allein muß ich mich gegen diese Declaration erklären. „Meinung“ und „Neuerung“ kann allerdings derselbe bedeuten, kann aber auch verschiedene bedeuten, und das Letztere ist hier der Fall. Auf England und Frankreich darf man sich in dieser Frage nicht berufen, eben so wenig darauf, daß die vollständige Redefreiheit eine Consequenz des Constitutionalismus sei. Man kann bei uns von Constitutionalismus und von Consequenz des Constitutionalismus gar nicht reden, bevor uns die wir kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz haben, die wir kein besonderes Budgetrecht haben, die wir z. B. ganz ruhig, ganz friedlich leben, ohne daß das Budget für 1868 festgestellt ist, während wir doch schon den 15. Februar schreiben. Diese absolute Redefreiheit ist nur ein politisches Axiom und ein falsches Axiom. Man redet immer von dem notwendigen Schutz für

ist ein kleiner Krieg, aber ein ehrlicher Krieg ist besser als ein fauler Friede! Sehen wir nicht das heilige öffentliche Recht, wie es in der guten alten heroischen Zeit von den Römern gehandhabt wurde, wie es das Christenthum tiefstinnig in seinen Vorlesungen über das Verhältnis zur Obrigkeit ausspricht, sehen wir nicht dies öffentliche Recht, indem wir dem Strome des Alles auflösenden und zerstörenden, nur der Selbstsucht fröhenden Geistes folgen, vor dem Privatrechte zurück! (Redner geht zum Schlus auf die verschiedenen vorliegenden Anträge ein, befämpft dieselben und empfiehlt unter Zurückweisung der gegen denselben gemachten Angriffe den Antrag der Commission.)

Nach einer längeren Debatte über die Reihenfolge der Abstimmung wird nun zunächst über den Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses (Lasker'schen Antrag) namentlich abgestimmt und in dieser Abstimmung der Gesetzentwurf mit 98 gegen 14 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmen u. A. v. Gordow, v. Grüner, Hauffmann, Hobrecht, Offenberg, Pauli, Nitschsteig, Teltzsch, Wiltens, Beckmann, v. Bernuth, Denhardt, Dernburg, v. Flemming, dagegen stimmen n. A. Hafelbach, Herzog v. Ujest, Beyer, Graf v. Brusti, Campbauern (Berlin); der Stimme enthalten sich Freiherr v. Rothschild, Zacharias und Raß.

Auch über den Antrag Beckmann (Wortlaut der Bundesverfassung) wird namentlich abgestimmt; auch dieser wird mit 68 gegen 40 Stimmen abgelehnt; dafür stimmen Hafelbach, Hauffmann, Hobrecht, Herzog v. Ujest, Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Graf Keyserling, Körner, Graf Kneileck, Fürst Lichnowsky, Meissner, Graf Nellißen, Offenberg, Pauli, Fürst von Pleß, v. Rab, Raß, Herzog von Ratibor, Nitschsteig, Fürst zu Salm, Teltzsch, Wiltens, Fürst zu Isenburg, Zacharias, Beckmann, Fürst zu Bentheim-Steinfurt, v. Bernuth, Beyer, Blömer, Graf Brusti, Campbauern (Berlin), v. Carnar, Herzog v. Croy, Denhardt, Dernburg, Frhr. v. Diergardt, Engels, v. Fahrenholz, v. Flemming, v. Grüner.

Die Sitzung wird vertagt. Schlus 5 Uhr. Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. Tages-Ordnung: 1) Fortsetzung der heutigen Berathung; 2) Gesetz, betreffend die Anstellung im höheren Justizdienst; 3) Eisenbahngesetz für die Bahn von Gera nach Eichicht; 4) Petitionen. — Auf die Tages-Ordnung der Dienstagsitzung soll geachtet werden: die Gesetze, betr. die Entschädigung der Depositorien und betreffend den Hannoverschen Provinzialfonds.

Berlin, 15. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Stadt-Haupt-Kassen-Rendanten Hessenland zu Bernau im Kreise Niederbarnim den rothen Adlerorden vierter Klasse, dem emeritirten Cantor, Schullehrer und Küster Uhse zu Cottbus den Adler der vierten Klasse des königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Schullehrer Johann Adam Groß zu Tholey im Kreise Ottweiler das allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Schiffseigentümer Gottlieb Siebert zu Beuthen a. d. O. und dem Sadträger Carl Friedrich Hermann Wolff zu Berlin die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Seine Majestät der König hat den nachstehenden, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Beamten, nämlich dem Legations-Sekretär Ferdinand v. Gersdorff, dem Regierungs-Amtsschreiber Oskar Grimm und dem Gerichts-Amtsschreiber Paul Amadeus Gustav Reichardt den Charakter als Legations-Rath verliehen.

[Bulletin.] Der Verlauf des Wodenbettes Ihrer königlichen Hoheit der Kronprinzen, Prinz Royal von Großbritannien und Irland, fährt fort, gütig zu sein. Das Befinden des neugeborenen Prinzen ist durchaus befriedigend. Berlin, den 15. Februar 1868. Dr. Wegner. Dr. Gream.

Der königliche Bau-Inspector Gerde zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft nach Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz, versetzt; — der königl. Kreis-Baumeister Kirchhoff zu Grimmen zum königlichen Bau-Inspector ernannt und demselben die Bau-Inspectorei zu Marienwerder verliehen worden; — der Baumeister Frölich zu Salzwedel ist zum königlichen Kreis-Baumeister ernannt und demselben die Kreis-Baumeisterie zu Grimmen verliehen worden; — dem früheren schleswig-holsteinischen, jetzt Großherzoglich oldenburgischen Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Burmeister in Ahrensboeck ist es gestattet worden, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Ahrensboeck auch fernerhin als Rechtsanwalt bei den Kreis- und Amtsgerichten im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel zu jüngern und ist derzeit zugleich zum Notar in dem Departement des genannten Appellationsgerichts ernannt worden; — der Kreisrichter Veneczel in Landsberg a. W. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lübben und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Aufstellung seines Wohnsitzes in Lübben, ernannt worden.

Berlin, 15. Februar. [Se. Majestät der König] empfingen im Laufe des heutigen Vormittags die Vorträge des Hofmarschalls Grafen Perponcher, des General-Adjutanten von Tresckow und des Geh. Cabinets-Raths von Mühlner. — Demnächst hatte der Staatsminister Frhr. v. d. Heydt Audienz.

[Beide Königliche Majestäten] dinierten gestern bei Ihrer Majestät der Königin-Wittwe in Charlottenburg. Den Kammerherrendienst bei Ihrer Majestät der Königin übernahmen vom 15. Februar bis 1. März die königl. Kammerherren Graf Perponcher und Frhr. von Kleist.

[Se. Königliche Hoheit der Kronprinz] nahm gestern Vormittag militärische Meldungen entgegen und ertheilte dem Ober-Bürgermeister Hobrecht aus Breslau und dem General-Lieutenant von Hartmann Audienzen. Um 12 Uhr stellte Ihre Majestät die Königin einen Besuch im kronprinzipialen Palais ab. (St.-A.)

[In der gestrigen ersten (Abend-)Sitzung der Notstandskommission, die den Antrag v. Hennig's und Genossen auf Errichtung einer Hilfskasse für Preußen zu prüfen hat, wurde die Generaldiscussion bis auf den Vortrag des Referenten Lasker beendet. Abg. Lasker hob in Betreff des streitigen Punktes der directen Staatshilfe hervor, daß die Verpflichtung der Communen und Kreise zur Armenpflege nach Lage der Gegebenheit zwar selbstverständlich sei, wenn volle Anwendung der Gesetze in einem Ausnahmezustand sich als unmöglich oder gegen das Interesse des Staates erweise, durch Specialgesetze dem Zwecke der Verhältnisse nachzugeben. Mit dem Aufhören des Ausnahmezustandes wieder die allgemeinen Gesetze in Geltung und man habe dem anderen Prinzip über die Verpflichtung zur Armenpflege nichts vergeben. Der Finanzminister v. d. Heydt erklärte, die Regierung sei bereit, Alles für den Notstand zu thun, was im Bereiche ihrer Mittel liege; auf den Antrag Koch könne sie nicht eingehen, da die Bant Alles, was in dieser Antrag verlangt werden könnte, ihrerseits thun werde. Wiewohl er auch ohne Eröffnung eines besonderen Credits durch die Landesvertretung nicht ohne Zustimmung haben würde, dem Bedürfnisse entsprechend aus den bestehenden Fonds notwendige Unterstützungen zu gewähren, erklärte er sich bereit, den Verhandlungen über die Frage eines weiteren Rückkaufs der Gesellschafts-Aktionen und eventuell ein Antrag auf diesbezügliche Abänderung zu dem offerten Credit.

Die Frage über die directe Staatshilfe, gegen die sich der Finanzminister ausdrücklich der Spezialdiscussion vorbehält. Vor der Vertagung der Sitzung erklärte der Minister Namens der Staatsregierung, daß unter den Umständen der Landtag vor Erledigung des Antrages v. Hennig geschlossen würde. Dem Antrag v. Hennig's sei sie nicht abgeneigt näher zu treten und werde sich in einer folgenden Sitzung der Commission näher über ihn aussprechen. Vorläufig könne die Regierung die Beschaffung von Saatgetreide als notwendig anerkennen, sie veranschlagte aber das Bedürfnis nicht als so groß, als in dem Gesetzesentwurf angenommen wurde. Außerdem müsse sie verlangen, daß der Ministr. wirt. den Behörden ein größerer Spielraum, als in dem Entwurf geschiebe, eingeräumt werde. — Im Ganzen hinterließ die Verhandlung bei den Mitgliedern der Commission den Eindruck, daß eine Verständigung mit der Regierung in den nächsten Sitzung, die auf Sonntag Vormittag 12 Uhr angelegt ist, erfolgen werde.

[Bundes-Verordnung.] Die Berathungen der zufolge Beschlusses des Bundesrates des norddeutschen Bundes zur Ausarbeitung des Entwurfs einer "Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Staaten des norddeutschen Bundes" berufenen Commission, sind am 3. Januar d. J. durch den Kanzler des norddeutschen Bundes eröffnet worden. Unter dem Vorsitz des Justizministers und in dessen Stellvertretung des Ober-Tribunals-Vizepräsidenten Grimm haben im Monat Januar 11 Sitzungen stattgefunden, in welchen die Lebte, "Von dem Gerichtsstande" berathen wurde. Als äußerer Leitfaden ist der in Hannover ausgearbeitete Entwurf einer allgemeinen Civilprozeß-Ordnung für die deutschen Bundesstaaten unter fortwährender und vollständiger Berücksichtigung der im Entwurfe einer Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den preußischen Staat — Berlin 1864 — enthaltenen Bestimmungen den Berathungen zu Grunde gelegt worden. Die Veröffentlichung der Protolle und Beschlüsse ist nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung während der Lauer der Sitzungen ausgeschlossen.

Stettin, 15. Februar. Die Schiffahrt nach Swindemünde ist eröffnet; das Dampfboot "Grand duc Alexis", Capitain Barandon, erreichte heute anstandlos unseren Hafen. (B. B. J.)

Kiel, 15. Febr. [Die Flensburger Sammlung] vaterländischer Alterthümer ist heute aus Dänemark hier eingetroffen und zu nächst im Schlosse untergebracht.

Hamburg, 15. Febr. [Berutheilung.] Vor dem Niedergesetz wurde heute gegen Dr. Spielberg verhandelt, welcher angeklagt steht, die Institutionen der Hamburger Behörden in einem auswärtigen Blatte geschmäht zu haben. Derselbe wurde in contumaciam zu 3 Wochen Gefängnis verurtheilt.

Hamburg, 15. Februar. [Untersuchung.] Wie der "Hamburger Correspondent" mittheilt ist seitens der hiesigen Polizeibehörde

Ausschusses in Konstantinopel, dessen Mitglied Langewicz, der seit einer Zeit mit Galizien im lebhaften Verkehre steht. — Ueber die jüngst erfolgte Berufung des Marquis Sigmund Wielopolski nach Petersburg gehen hier die verschiedenartigsten, sonderbarsten Gerüchte. Es heißt unter Anderem, daß in Petersburg unter dem Vorsitz des Kaisers eine Conferenz zusammengetreten sei, welche vornämlich mit der Pacification und politischen Organisation Polens sich beschäftigte, damit Russland — falls ein kriegerischer Conflict im Orient eintrate — von Polen her wenigstens einigermaßen gesichert wäre. Sigmund Wielopolski plaidirt für den Anschluß sämtlicher ehemaligen polnischen Landesteile — also auch Galizien's und Pozen's an Russland, vorausgesetzt, daß diesem russischen Königreich Polen die Nationalität gewahrt bleibe. Im Hinblick auf diese Parteistellung Wielopolski's scheint seine Berufung nach Petersburg allerdings bezeichnend.

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Florenz, 16. Febr. Der nordamerikanische Admiral Farragut ist hier auf das herzlichste aufgenommen worden. Derselbe wird sich am nächsten Montage von hier nach Venedig begeben. Es ist davon die Rede, daß der Admiral mit der Regierung wegen Errichtung einer amerikanischen Flotten-Station in einem italienischen Mittelmeerhafen unterhandele.

Florenz, 15. Febr. Der "Correspondance Italienne" zufolge hat sich der Staatsrat in Plenarsitzung für die Zahlung der auf die annectirten früher päpstlichen Provinzen fallenden Schuldquote ausgesprochen. — „Corriere italiano“ erfährt, die Mitglieder der Majorität haben beschlossen, die Rentensteuer nicht zu beantragen, und zwar mit Rücksicht auf die von dem Finanzminister abgegebene Erklärung, daß die Regierung diesen Antrag unter allen Umständen bekämpfen werde.

Florenz, 15. Februar. Deputirtenkammer. Fortsetzung der Discussion des Budgets des Finanzministeriums. Nachdem 4 weitere Capitel genehmigt worden, wurde die Sitzung auf morgen vertagt.

Florenz, 16. Febr. Deputirtenkammer. Der Präsident erstattete über die Reise der Deputation, welche beauftragt war, die Herzogin von Genua und den Kronprinzen Humbert zu beglückwünschen. Bericht. Der Kronprinz antwortete der Deputation auf deren Glückwünsche: „Er habe, indem er seine Cousine zur Gattin gewählt, nicht nur ihren persönlichen Eigenschaften Rechnung getragen, sondern auch Zeugnis der Bewunderung ablegen wollen für seinen Heim, welcher einer der wachsamen Vorkämpfer der italienischen Unabhängigkeit gewesen sei.“ Nach dieser Mitteilung wurde die Discussion über das Ausgabebudget des Finanzministeriums fortgesetzt.

Rom, 14. Febr. Bei dem Empfang des preußischen Gesandten, Baron v. Arnim, welcher sein Beglaubigungsschreiben als Vertreter des norddeutschen Bundes überreichte, erwiederte der heilige Vater auf die Ansprache des Gesandten, er danke dem König Wilhelm für die Worte, die er in Betreff der Unabhängigkeit des Pavstiums sowie über den Schutz seiner katholischen Untertanen gesprochen habe. Baron Arnim gab die Versicherung ab, daß König Wilhelm gern bereit sei, einen Beweis seiner versöhnlichen Gesinnung zu geben, indem er sich mit der Errichtung einer Nuntiatur in Berlin einverstanden erkläre. — Graf Kretowitsch, welcher augenblicklich hier verweilt, soll zum russischen Gesandten beim heiligen Stuhl designirt sein. Der P. Pf. verlangt jedoch vorher, daß die Verfolgung der katholischen Kirche in Russland eingestellt und ein päpstlicher Nuntius in Petersburg ohne jede Beschränkung zugelassen werde.

Paris, 15. Febr. Dem gesiegbenden Körper ist ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, betreffend die definitive Aushebung des Steuerzuschlags von 10 Centimes auf Getreide und Mehl, welches durch fremde Schiffe eingeführt wird. Durch Decret vom 13. November v. J. war der Steuerzuschlag bereits provisorisch aufgehoben.

Bukarest, 14. Febr. Von unternicteter Seite wird versichert, wie angestellte Recherchen und Ermittlungen mehr und mehr die Meinung befingen, daß die lebhaften Agitationen in Rumänien wie in den andern Donauländern nicht durch russische Agenten hervorgerufen werden, daß sie vielmehr auf die pan-slavistischen Bestrebungen zurückzuführen sind, die hier starken Anhang und Vertrieber gefunden haben, unter welchen viele energisch gegen russische Regierungsmarinen Partei ergreifen.

Lissabon, 15. Febr. Aus Buenos-Ayes sind folgende vom 11. Januar datirte Nachrichten eingegangen: Cardiff-Steinkohlen 13 Silberdollar. Hambuger Bulgaritel unverändert. Manufactur- und Kurzwaren geschäftlos. Das Geschäft im Allgemeinen ist in Folge der in Santa Fé ausgebrochenen Revolution vollständig unbelebt.

Paris, 15. Februar. „Patrie“ dementirt auf das Bestimmteste alle Gerüchte über Veränderungen im Ministerium oder über beabsichtigte Modificationen der Verfassung. Dasselbe Blatt bespricht die gestrige Erklärung des Ministers Bratianno in der Bukarester Kammer, und wirft der rumänischen Regierung die Absicht vor, sich von Frankreich gänzlich isolieren zu wollen. „Patrie“ fügt hinzu, die rumänische Regierung darf sich nicht in Aktionen ergeben, welche auf Zweideutigkeit beruhen. Rumänien würde seine Interessen und die Pflicht der Dankbarkeit gegen Frankreich erkennen, wenn es auch nur indirect die pan-slavistischen Umtriebe begünstigte und die Politik des Fortschritts und der Erhaltung bekämpfte, welche Frankreich im Orient verfolgt.

„France“ theilt mit, daß der preußische Botschafter Graf v. d. Goltz gestern dem Kaiser einen Besuch gemacht hat. Der Zweck des Besuchs war die Auswechselung der Unterschriften des preußisch-französisch-mecklenburgischen Zollvertrages, welcher heute ratifiziert worden ist. „France“ dementirt die telegraphische Nachricht von einer bevorstehenden Reise Ali Paschas nach Paris.

„Estand“ schreibt: Brasilianische Nachrichten sprechen von einem Bombardement Tugucus durch die Paraguaten.

Paris, 16. Febr. Der heutige „Abend-Moniteur“ schreibt: Nach einem Wiener Telegramm behauptet die dortige Presse einstimmig, Graf Platen habe die hannoversche Legion nicht ohne ausdrückliche Autorisation und sogar in Folge einer Einladung aus Paris die schweizerisch-französische Grenze überschreiten lassen. Diese Behauptung ist unrichtig. Weder eine Autorisation noch eine Einladung ist von Paris ausgegangen, um die hannoversche Emigration aus der Schweiz nach dem Elsaß zu dirigiren. Dieselbe ist aus freien Stücken und ohne vorherige Benachrichtigung in unser Gebiet eingedrungen. Sobald die Regierung von dieser Thatache Kenntniß erhalten, hat sie die nötigen Maßregeln ergriffen, um die Offiziere und Soldaten in großer Entfernung von unserer östlichen Grenze zu internieren.

„Constitutionnel“ hält die Behauptung aufrecht, daß die Mächte gut unterrichtet waren, als sie in Belgrad und Bukarest Vorstellungen erhoben und fügt hinzu: Jene Warnungen waren unerlässlich, wenn man es vermieden wollte, daß sich an den Ufern der Donau und San das-selbe Spiel wiederhole, welches andere vergangenen Herbst an der päpstlichen Grenze versucht haben.

Einer Mitteilung „Estand“'s“ zufolge wird General Ignatief nach Konstantinopel zurückkehren, sobald dessen Gemahlin, die an den Masern erkrankt ist, wieder hergestellt sein wird.

Paris, 16. Febr. Der „Moniteur“ schreibt: Gestern haben Marquis Mouflier und der mecklenburgische Gesandt Bornemann die Protokolle ausgewechselt, durch welche Artikel 18 des französisch-mecklenburgischen Handelsvertrages aufgehoben wird. Frankreich hat als Entschädigung vom Zollverein mehrere Tarifconcessions erhalten, von denen die wichtigste in der Ermäßigung des Eingangszolles auf französische Weine auf 20 Frs. pr. 100 Kilo besteht. Da diese Zollvermindering auch in den gegenwärtig zwischen dem Zollverein und Österreich

